

Anlage 6A: ex-ante-Anträge Ausbildungstarif

a) Anhang 1: Antragsformular Ausbildungstarif

Anhang A: Nachweis Erlöse im Ausbildungsverkehr nach § 42 PBefG

Anhang B: Nachweis Erlöse im Ausbildungsverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG

b) Anhang 2: Definitionen, Ausgleichsberechnung

Anhang 1 Antragsformular Ausbildungstarif

Unternehmen	Ort/Datum
Straße/ Hausnr.	Postleitzahl/Ort
Postfach	(Postleitzahl/Ort/ für Postfach)

Anschrift Bewilligungsbehörde

Finanzierungsantrag für den Kostenausgleich im Ausbildungsverkehr

Auskunft erteilt	Telefonnr.	Telefax-Nr./ E-Mail
Name und Sitz des Kreditinstituts	IBAN	BIC

Die Erlöse aus Fahrgeldeinnahmen im Jahr _____ betragen _____. Die Einzelnachweise gemäß Anhang A und B sowie die Bescheinigung des VRR sind beigefügt.

Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- ihr/ihm die Allgemeine Vorschrift bekannt ist und von ihm/ihr beachtet wird,
- die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er/sie bei der Berechnung berücksichtigt hat, dass er/sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Preise ohne Umsatzsteuer),
- er/sie bis 31.12. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorlegt (vgl. Anlage 5), dass die Voraussetzungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 eingehalten worden sind, sowie zur Frage, ab welchem Betrag eine Überkompensation vorliegt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Anhang A:**Nachweis über den Erlös im Ausbildungsverkehr nach § 42 PBefG**

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung erteilt am	Genehmigung endet am	Streckenlänge

a) Erlös im Ausbildungsverkehr (Linienverkehr § 42 PBefG) insgesamt:

b) Angabe der Linienbeförderungsfälle im Ausbildungsverkehr:

Anhang B:**Nachweis über den Erlös im Ausbildungsverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG**

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung erteilt am	Genehmigung endet am	Streckenlänge

a) Erlös im Ausbildungsverkehr (Linienverkehr § 43 Nr. 2 PBefG) insgesamt:

b) Angabe der Linienbeförderungsfälle im Ausbildungsverkehr:

Anhang 2

Ausgleichsberechnung, Definitionen

1. Zu gewährende Ausgleichsleistung

Die nach der Richtlinie zu gewährenden Ausgleichsleistung liegt der nach folgender Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnende Ausgleichsbetrag zugrunde. Die Ausgleichsleistung ist jedoch begrenzt auf den nach Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnenden Finanzierungsbetrag nach § 11a ÖPNVG NRW. Der Ausgleichsbetrag stellt nur die Soll-Ausgleichsleistung gem. Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.

2. Berechnung des Ausgleichsbetrags

2.1 Ausgleichsvoraussetzungen

Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe von Ziff. 2.2 zu gewähren, wenn und soweit

1. Der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Ziff. 2.3 dieser Anlage zu errechnenden Kosten nicht ausreicht, sowie
2. die Unternehmen die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in der jeweiligen Fassung anwenden oder zumindest anerkennen.
3. Die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen die Zeitfahrausweise Jedermannverkehr unterschreiten. Der Umfang der Rabattierung muss den gesetzlichen Bestimmungen des § 11a ÖPNVG NRW erfüllen.

2.2 Auszubildende

Auszubildende im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs

dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß den Tarifbedingungen der VRR hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen der Ziff. 2.2 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziff. 2.2 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziff. 2.2 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

2.3 Ausgleichshöhe

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Betreibern gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und zwar zur Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind. Der Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr).

Diese allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht nach dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten im Ausbildungsverkehr.

Als Ausgleich nach der allgemeinen Vorschrift für den Ausbildungsverkehr erhält der Betreiber maximal den sich aus § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter sowie der Überkompensationskontrolle in Verbindung mit dem Anreizsystem ergibt.

2.4 Berechnung des Ausgleichs nach § 11a ÖPNVG NRW

2.4.1 Weiterleitung von Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW werden die, auf die Betreiber jeweils entfallenden Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW als Ausgleich nach dieser aV weitergeleitet.

2.4.2 Bereitgestelltes Budget

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür 87,5 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit. Die zuständige Behörde legt ab dem Jahr 2012 den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll. Wenn Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen sowie ggf. bei Dritten vereinnahmte Zinsen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG NRW dazu führen, dass das nach Sätzen 1 bzw. 2 bestimmte Budget unter 87,5 % der Summe aus den Mitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zuzüglich den jeweiligen Zinsen liegen würde, erhöht sich das Budget um den jeweiligen Differenzbetrag, sodass gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW insgesamt 87,5 % der Gesamtmittel aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift ausgekehrt werden.

2.4.3 Maßstab für die Weiterleitung der Mittel

Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an diesem Budget gem. Ziff. 2.4.2 erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 4 und 5 ÖPNVG NRW wie folgt:

2.4.3.1 Maßgebliche Erträge im Ausbildungsverkehr

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Nettoerträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich. Diese Erträge sind wie folgt bestimmt:

- Anzusetzen sind alle Erträge des Bewilligungsjahres aus Linienverkehren gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG.
 - Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren, Schwimmbadfahrten u.ä.
 - Einzubeziehen sind auch Erträge aus die Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehren.

Für diese aber gilt: Anzusetzen sind nur die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRWs verlaufenden Linienabschnitte entfal-

len, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmeverfahren) abzugrenzen. Der Betreiber muss der zuständigen Behörde im Einzelnen nachprüfbar darlegen, nach welcher Methodik er die Erträge auf der betreffenden Linie aufgeteilt hat.

- Anzusetzen sind nur Erträge des Bewilligungsjahres aus Fahrgeldeinnahmen d.h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere
 - Zuschüsse o.a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.a. öffentlichen Stellen;
 - Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o.ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
 - Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien);
 - Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31.03. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres erfolgen.
- Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.1.1 aV) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder von beiden bezahlt werden.
- Maßgeblich sind sämtliche von einem Betreiber in Nordrhein-Westfalen erzielten Ausbildungsverkehrs-Erträge im vorgenannten Sinne unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden.
- Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis des Einnahmeverfahrens in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr.

2.4.3.2 Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkilometer)

Bei Betreibern, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden tätig sind, erfolgt die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW wie folgt:

- Sämtliche Erträge im Ausbildungsverkehr, die ein Betreiber im Bewilligungsjahr erzielt hat, werden gemäß der von diesem Betreiber im Bewilligungsjahr landesweit (in Nordrhein-Westfalen) erbrachten Wagenkilometer auf die zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen verteilt, in deren Gebieten der jeweilige Betreiber im Bewilligungsjahr tätig war.
- Maßgeblich sind sämtliche im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkilometer. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Linien in NRW erbrachte Wagenkilometer ein.
- Eine Gewichtung der Wagenkilometer findet nicht statt. Eine Ausnahme stellen Wagenkilometer-Leistungen von Stadtbahnen in Doppeltraktion dar; diese werden doppelt gewertet.

- Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW ist für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge eines Betreibers und zum anderen die Summe aller von diesem Betreiber erbrachten Wagenkilometer. Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) pro Wagenkilometer dieser Betreiber erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkilometer) ist mit den im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer dieses Betreibers zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die der zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers.

2.4.3.3 Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr. Sie errechnet sodann die Anteile der Betreiber an dieser Summe anhand der jeweiligen Ausbildungsverkehrs-Erträge der Betreiber. Schließlich multipliziert sie den Anteil des jeweiligen Betreibers mit dem bereitgestellten Budget. Dies ergibt den rechnerischen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vorbehaltlich folgender Korrektur:

Vorbehalt / Korrektur des Anteils: Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 aV); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW um einen Höchstbetrag (Obergrenze nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW).

Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag ergebenden rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag auf die übrigen Betreiber verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation.

3. Definitionen

3.1 Wagenkilometer

Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt.

3.2. Nutzkilometer

Alle Verkehrsleistungen, bei denen Fahrgäste befördert werden. Im Linienverkehr entsprechen die Nutzkilometer den Personenkilometern. Sie können von den Fahrplankilometern abweichen, wenn Umwegfahrten vom Fahrplan notwendig werden, welche nicht zu einer Änderung des Fahrplans führen.

3.3 Personenkilometer

Im Linienverkehr ergibt sich der Personenkilometer aus der mittleren Reiseweite multipliziert mit der Anzahl der Fahrgäste. Im Bedarfsverkehr ergibt sich der Personenkilometer aus der tatsächlichen Reiseweite (Luftlinie in km) multipliziert mit der Anzahl der Fahrgäste.

3.4 Leerkilometer

Umfassen die Ein- und Aussetzfahrten zur Erfüllung der Nutzkilometer.

3.5 Mittlere Reiseweite

Im Linienverkehr wird die mittlere Reiseweite der Fahrgäste durch Erhebungen ermittelt.

3.6 Reisegeschwindigkeit

Ergibt sich aus der durchschnittlichen Geschwindigkeit der Nutzkilometer. Im Linienverkehr ergibt sich die Reisegeschwindigkeit als durchschnittliche Geschwindigkeit zur Erfüllung der Fahrplanpflicht. Im Bedarfsverkehr ergibt sich Reisegeschwindigkeit aus der tatsächlichen Beförderungsdauer.